



Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen

Stellungnahme der GdP Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes – Drs. 18/4852

I.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ändert die Regelungen für verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen sowie für den Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS).

Seit der Einführung der Schleierfahndungsbefugnis war diese aufgrund ihrer Unbestimmtheit verfassungsrechtlicher Kritik ausgesetzt; die Norm ist in besonderem Maße auslegungsbedürftig.

Nunmehr wird § 12 Abs. 6 NPOG an die Vorgaben, die das BVerfG in den Beschlüssen 1 BvR 142/15 sowie 1 BvR 2795/09 und 1 BvR 3187/10 zum Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen gemacht hat, angepasst.

Die eingeführten Einschränkungen dürften den Vorgaben des BVerfG genügen und sind daher, im Sinne der Rechtssicherheit für die Anwender, grds. zu begrüßen.

§ 12 Abs. 6 S. 3 NPOG durchbricht die bisherige Struktur der Norm, die als Befugnis zur Verdachtsschöpfung ausgestaltet war, indem nunmehr eine bereits bestehende Verdachtslage vorausgesetzt wird. Angesichts der Gefährdung durch Terrorismus und Organisierter Kriminalität muss die bisherige Kontrollmöglichkeit jedoch auch ohne unmittelbaren Grenzbezug erhalten bleiben. Aus Sicht der GdP ist diese Änderung daher auch erforderlich, um nicht die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung im öffentlichen Raum zu beschneiden. Die ebenfalls neu eingeführte Dokumentationspflicht wurde seitens der GdP bereits im Rahmen der Stellungnahmen zum ursprünglich geplanten Änderungsentwurf zum Nds.SOG angeregt und wird daher ebenfalls begrüßt.

Hervorzuheben ist allerdings, dass zwar die Dokumentationspflicht Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lagekenntnisse umfasst, die Norm selbst aber keine Anforderungen hierzu aufstellt. Nach der Rechtsprechung des EuGH steht das Unionsrecht Regelungen der Schleierfahndung nur dann nicht entgegen, wenn mit ihnen ein Rechtsrahmen vorgegeben wird, der gewährleistet, dass deren praktische Anwendung nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann; es ist insbesondere dann, wenn Indizien darauf

hindeuten, dass eine gleiche Wirkung wie bei Grenzübertrittskontrollen besteht, durch Konkretisierungen und Einschränkungen sicherzustellen, dass die praktische Ausübung der Schleierfahndung so eingefasst wird, dass eine gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen vermieden wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 – 1 BvR 142/15, Rn. 152).

II.

Die GdP bedauert, dass der vorgelegte Entwurf sich nicht mit der Nutzung von Body-Cams in Wohnungen auseinandersetzt. Angesichts der enorm wachsenden Zahl von Fällen häuslicher Gewalt, wäre der Einsatz auch deshalb sinnvoll. Die GdP regt daher an, den Einsatz von Body-Cams auch in Wohnungen zuzulassen, eine Orientierung an der Regelung des § 15c Abs. 2 PolG NRW wird empfohlen. Danach ist *in Wohnungen die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte*. Darüber hinaus ist die Verwertung der danach erlangten Erkenntnisse zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Der Ausschluss der Nutzung von Body-Cams in Wohnungen lässt erhebliche Schutzlücken entstehen. Dabei dürfte eine Nutzung gem. Art. 13 Abs. 7 GG zulässig sein. Zu beachten ist, dass die Gefährdungslage ohnehin innerhalb sowie außerhalb von Wohnungen identisch ist, weil der grundlegende Zweck der Unverletzlichkeit der Wohnung – in Ruhe gelassen zu werden – angesichts der Präsenz von Polizeibeamten bereits eingeschränkt ist (vgl. Ziebarth, *Die Polizei*, 3/2017, 76 (78)). Weiterhin ist zu beachten, dass die von § 32 Abs. 4 NPOG erfassten Einsatzmöglichkeiten regelmäßig ein dynamisches Geschehen darstellen, es ist also durchaus denkbar, dass dieses sich von einem öffentlich zugänglichen Ort an einen Ort verlagert, an dem der Einsatz der Body-Cam nicht mehr zulässig wäre; wird dies von den ausführenden Beamten in der Situation nicht erkannt bzw. bedingt die gefahrenträchtige Situation, dass diese Erwägungen in der Kürze der Zeit nicht leistbar sind, dürfte sich die eintretende Rechtswidrigkeit auch auf die Rechtmäßigkeit der Grundmaßnahme niederschlagen (vgl. Ziebarth, *a.a.O.*).